

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Christian Dirschauer, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein und über weitere dienstrechtliche Regelungen (Drucksache 20/4501)

14. August 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26. Juni 2026 hat der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein und über weitere dienstrechtliche Regelungen gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach. Die Stellungnahme erfolgt im Vorfeld der mündlichen Anhörung am 20. August 2026.

Der DGB hat bereits am 6. Mai 2026 im Rahmen des beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahrens gegenüber dem Finanzministerium zu einem früheren Stand des Gesetzentwurfs Stellung genommen. Die nun vorliegende Stellungnahme greift die damaligen Bewertungen und Forderungen auf, überprüft und aktualisiert sie anhand des in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfs und berücksichtigt die in der Drucksache 20/4501 dokumentierten Änderungen sowie die Bewertungen des Finanzministeriums. Die Stellungnahme berücksichtigt außerdem den im Anhörungsschreiben ausdrücklich hervorgehobenen Umdruck 20/6705 zur Frage der amtsangemessenen Versorgung.

Der DGB hat im Rahmen der beamtenrechtlichen Beteiligung einer deutlichen Verkürzung der Beteiligungsfrist zugestimmt, um eine schnelle Umsetzung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zu ermöglichen.

Diese Stellungnahme wird gemeinsam vom DGB und den ebenfalls zur mündlichen Anhörung eingeladenen DGB-Gewerkschaften GEW, GdP und ver.di getragen.

Für Rückfragen im Rahmen der mündlichen Anhörung stehen der DGB und seine Gewerkschaften gerne zur Verfügung.

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Zur Gesamtbewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs

Der DGB wirbt für eine schnelle Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Die vollständige Übertragung des Tarifiergebnisses und die rückwirkenden Korrekturen sind richtig und notwendig. Der Gesetzentwurf darf jedoch nicht als abschließende strukturelle Lösung verstanden werden. Er bewegt sich eng an den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen, beruht für 2026 und 2027 wesentlich auf Prognosen und lässt zentrale Fragen weiterhin offen. Deshalb sind ein transparentes Überprüfungsverfahren, verbindliche Nachsteuerung und die fortgesetzte Beteiligung der Spitzenorganisationen unverzichtbar.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient sowohl der regelmäßigen Anpassung der Besoldung und Versorgung als auch der Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation. Es werden sowohl die Tarifeinigung für die Tarifbeschäftigten der Länder vom 14. Februar 2026 als auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025, veröffentlicht am 19. November 2025, zur Berliner A-Besoldung berücksichtigt.

Die Anpassung der Besoldung und Versorgung erfolgt unter anderem rückwirkend zum 1. Januar 2025 und zum 1. Januar 2026. Mit der rückwirkenden Anpassung für das Jahr 2025 wird die Zusage der Landesregierung vom 4. Dezember 2025 umgesetzt, wonach von einer etwaigen Nachbesserung für das Jahr 2025 alle Beamtinnen und Beamten profitieren sollen, ohne dass es eines individuellen Antrags bedarf. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen und die daraus resultierenden Nachzahlungen für die Jahre 2025 und 2026 werden allen Berechtigten von Amts wegen gewährt; einer individuellen Geltendmachung bedarf es hierfür nicht.

Davon zu unterscheiden ist die Wahrung weitergehender individueller Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation, sofern Betroffene die gesetzlich vorgesehenen Anpassungen für unzureichend halten. Zur Wahrung solcher Ansprüche und für ihre spätere gerichtliche Durchsetzung ist grundsätzlich eine haushaltsnahe Geltendmachung erforderlich. Das Land Schleswig-Holstein hat am 5. Dezember 2025 für das Jahr 2025 auf dieses Erfordernis verzichtet und ist damit einem Vorschlag des DGB gefolgt. Dadurch wurde eine Massenantragswelle zum Jahreswechsel vermieden.

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können daher noch im Jahr 2026 weitergehende Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation sowohl für 2025 als auch für 2026 geltend machen. Wird ein entsprechender Antrag abgelehnt, können sie Widerspruch einlegen und nach dessen Zurückweisung Klage erheben.

Die rückwirkende Nachbesserung der Besoldung und Versorgung mit Wirkung vom 1. Januar 2025 ist daher sachgerecht und erforderlich.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Tarifiergebnis für die Tarifbeschäftigten der Länder vollständig auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein übertragen. Dies wird vom DGB ausdrücklich begrüßt. Die Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten der Länder müssen

Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung bleiben.

Gleichzeitig geht der vorliegende Gesetzentwurf deutlich über die bloße Übertragung des Tarifiergebnisses hinaus. Dies dient der Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation und ist damit verfassungsrechtlich zwingend erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird aus Sicht der Landesregierung die amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten in den Jahren 2025 bis 2027 gewährleistet. Der Gesetzentwurf macht gleichzeitig deutlich, dass hier nur das verfassungsrechtlich notwendige Minimum gesichert wird. Nach der gegenüber dem Entwurf aus dem beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Aktualisierung liegt die Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienerfamilie in der Besoldungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 2, im Jahr 2025 lediglich 11,32 Euro im Jahr über der errechneten Mindestbesoldung. Das ist weniger als ein Euro im Monat. Bereits eine Veränderung des statistischen Ausgangswertes um 1,04 Euro machte weitere Anpassungen erforderlich. Dies bestätigt die Kritik des DGB an einer Besoldungspolitik, die sich rechnerisch so eng wie möglich an der verfassungsrechtlichen Untergrenze bewegt. In den Jahren 2026 und 2027 entsprechen die vorgesehenen Anpassungen genau der Prognose für die Entwicklung des Nominallohnindex.

Aus Sicht des DGB ist der Entwurf mit zahlreichen Unsicherheiten und offenen Fragen verbunden, die sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantworten lassen.

Gegen die einzelnen Maßnahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation und zur Übertragung des Tarifiergebnisses werden deswegen seitens des DGB keine Einwände oder Bedenken erhoben. Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass auch die Zulagen und die Versorgung in die Erhöhungen einbezogen werden.

Diese positive Bewertung ist nicht als abschließende Billigung der bestehenden Besoldungsstruktur, insbesondere der Ausgestaltung der Familienergänzungszuschläge, zu verstehen. Die bereits in der Vergangenheit vorgetragenen und nachfolgend dargestellten strukturellen und verfassungsrechtlichen Bedenken bleiben bestehen.

Zu Tarifeinigungen als Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung

Der vorliegende Gesetzentwurf geht über eine reine Übertragung des Tarifiergebnisses hinaus. Gleichzeitig bleibt er an keiner Stelle offensichtlich hinter dem Tarifiergebnis zurück. Die entsprechenden Regelungen zur Anpassung der Besoldung und Versorgung werden deswegen vom DGB und seinen Gewerkschaften vollumfänglich mitgetragen.

Der DGB und seine Gewerkschaften legen großen Wert darauf, dass die Tarifabschlüsse auch weiterhin der Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung bleiben. Dies gewährleistet nicht nur eine

Gleichbehandlung der Statusgruppen bei der Einkommensentwicklung, sondern ermöglicht auch die Beteiligung beider Statusgruppen im Rahmen der kollektiven Aushandlungsprozesse und damit die Partizipation an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Koalitionen im Sinne des Artikels 9 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Berliner A-Besoldung vom 17. September 2025 in Randnummer 82 die Bedeutung der Tarifiergebnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst für die Feststellung einer amtsangemessenen Alimentation noch einmal hervorgehoben. Dies wird richtigerweise auf S. 135 des vorliegenden Entwurfes aufgegriffen.

Der DGB erwartet deswegen eine Ausgestaltung der amtsangemessenen Alimentation, die nicht nur die minimalen Anforderungen erfüllt, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben.

Nachbesserungen sind das Ergebnis früherer Kürzungen

Der DGB weist darauf hin, dass die im Gesetzentwurf festgestellten Nachbesserungsbedarfe das Ergebnis früherer Kürzungen und Streichungen bei der Besoldung und Versorgung sind. Hier haben in den vergangenen Jahrzehnten massive Einschnitte stattgefunden.

Das Bundesverfassungsgericht stellt die Entwicklung der Jahresbruttobesoldung mit seiner neuen Grundsatzentscheidung anhand eines Index mit dem festen Basisjahr 1996 dar. Dadurch werden auch langfristige Auswirkungen früherer Kürzungen und struktureller Veränderungen sichtbar. Hierzu zählen aus Sicht des DGB insbesondere die Kürzung beziehungsweise weitgehende Streichung der Sonderzahlung, die wiederholten Abzüge von 0,2 Prozentpunkten bei den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zum Aufbau der Versorgungsrücklage sowie strukturelle Auswirkungen des Übergangs vom BAT zum TV-L. Für eine amtsangemessene Alimentation sind nun Korrekturen dieser früheren Einschnitte notwendig.

Die Finanzierung der angekündigten Maßnahmen wird auch durch die für die Jahre 2026 und 2027 vorgesehenen erheblichen Entnahmen aus dem Versorgungsfonds des Landes bzw. die Einstellung der Zuführungen zum Versorgungsfonds ermöglicht.

Zu den Unsicherheitsfaktoren hinsichtlich der amtsangemessenen Alimentation

Eine Alimentation, die rechnerisch möglichst genau an der verfassungsrechtlichen Untergrenze bemessen wird, ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Zu beachten ist hier beispielsweise:

- Auf S. 104 des vorliegenden Entwurfes wird erläutert, dass die Berechnungen weitgehend auf Prognosewerten basieren. Dies gilt insbesondere für die Jahre 2026 und 2027. Nach Ablauf des jeweiligen Betrachtungsjahres hat deswegen stets eine abschließende rückwirkende Kontrolle zu erfolgen.
- Offen ist, ob für die Flächenländer das Median-Äquivalenzeinkommen des Bundeslandes oder einzelner Regionen heranzuziehen ist.
- Offen ist, welche Kriterien für die Besoldung ab dem dritten Kind heranzuziehen sind. Der vorliegende Gesetzentwurf basiert hier auf praktischen Erwägungen.
- Offen ist, wie das Bundesverfassungsgericht die Berücksichtigung eines Partnereinkommens bei der Ermittlung der amtsangemessenen Alimentation bewertet. Diese Frage ist in der aktuellen Entscheidung zur Berliner A-Besoldung explizit ausgeklammert worden. Für die abschließende Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist diese Frage zentral.
- Offen sind auch die Maßstäbe zur Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation im Bereich der Versorgung.
- Offen ist auch, wie das Bundesverfassungsgericht Familienergänzungszuschläge bewerten wird, die sich je nach Besoldungsgruppe und Stufe unterscheiden und damit möglicherweise einen Verstoß gegen das Abstandsgebot auslösen. Die Landesregierung hält mit dem vorliegenden Entwurf an diesem umstrittenen Instrument fest.
- Aus der offenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation in Schleswig-Holstein für die Jahre 2007 bis 2021 können sich möglicherweise auch Nachbesserungsbedarfe für die aktuelle Besoldung ergeben.

Der aktuelle Gesetzentwurf ist damit weiterhin mit Unsicherheiten und offenen Fragen hinsichtlich der Amtsangemessenheit der Alimentation verbunden. Die Antworten werden sich absehbar erst in den nächsten Jahren aus weiteren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergeben. Nachbesserungsbedarfe an dem vorliegenden Gesetzentwurf sind damit nicht ausgeschlossen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht keine grundlegende Veränderung der bisherigen Besoldungsstruktur vor. Diese könnte im Zuge der weiteren

Rechtsentwicklung jedoch erforderlich werden. Dies betrifft beispielsweise die nach wie vor umstrittenen Familienergänzungszuschläge. Diese werden nur in bestimmten Fallkonstellationen gewährt. In der Musterrechnung für eine vierköpfige Familie für das Jahr 2025 machen die Familienergänzungszuschläge – wie schon im Jahr 2024 - fast 20 % der Jahresbruttogesamtbezüge aus. Dieser Anteil sinkt in den Prognosen für 2026 und 2027 etwas ab.

Der DGB wendet sich nicht gegen die Auszahlung der vorgesehenen Familienergänzungszuschläge, soweit diese zur gegenwärtigen Sicherung der Mindestbesoldung der betroffenen Familien erforderlich sind. Daraus folgt jedoch keine Zustimmung zu ihrer strukturellen Ausgestaltung. Die Abhängigkeit eines Besoldungsbestandteils vom Einkommen Dritter, die besoldungsgruppen- und stufenabhängige Bemessung sowie die möglichen Auswirkungen auf das Abstandsgebot bleiben rechtlich und besoldungspolitisch problematisch. Der Gesetzgeber muss deshalb alternative, transparentere und stärker grundgehaltsorientierte Lösungen prüfen.

Zur Frage der amtsangemessenen Versorgung (Umdruck 20/6705)

Mit dem Umdruck 20/6705 hat sich ein Versorgungsempfänger direkt an den Finanzausschuss des Landtages gewandt. Der Finanzausschuss hat sowohl das Finanzministerium als auch den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages hierzu um eine Stellungnahme gebeten. Der DGB wird auf dieses Schreiben im Folgenden ebenfalls eingehen.

Der Umdruck wirft am Beispiel einer amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein die Frage auf, ob die vorgesehenen Anpassungen ausreichen, um auch im Bereich der Versorgung eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen. Er stellt für eine vierköpfige Familie einer Nettoalimentations in der Besoldungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 2, von 50.603,68 Euro und einer errechneten Mindestbesoldung von 50.592,36 Euro eine amtsunabhängige Mindestversorgung von 32.143,85 Euro gegenüber.

Diese Gegenüberstellung veranschaulicht den erheblichen Unterschied zwischen der aktiven Besoldung und der amtsunabhängigen Mindestversorgung. Sie belegt für sich genommen jedoch keine verfassungswidrige Unteralimentation der Versorgung. Eine solche Schlussfolgerung setzt voraus, dass der für aktive Beamtinnen und Beamte entwickelte Maßstab der Mindestbesoldung unmittelbar auf die Versorgung übertragen werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat seit 2012 in mehreren Entscheidungen die Maßstäbe für eine amtsangemessene Alimentation definiert. Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen der Entscheidungen jedoch bis heute offengelassen, welche Maßstäbe konkret an eine amtsangemessene Alimentation im Bereich der Versorgung anzulegen sind. Trotz einer Reihe von Vorlagebeschlüssen aus dem Bereich der Versorgung hat das Bundesverfassungsgericht hierzu bisher keine klaren Parameter und keinen eigenständigen Prüfmaßstab entwickelt.

Die verfassungsrechtliche Argumentation des Umdrucks beruht wesentlich auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 und auf den Vorlagebeschlüssen des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 5. November 2025 sowie des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 11. November 2025. Beide Vorlagebeschlüsse ergingen vor der Veröffentlichung der neuen Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 19. November 2025. Das Verwaltungsgericht Schleswig legte seiner Prüfung maßgeblich den bisherigen Abstand von 15 Prozent zum Grundsicherungsniveau zugrunde. Das Verwaltungsgericht Hamburg stützte seine Vorlage auf die nach der früheren Rechtsprechung angenommenen prozeduralen Begründungspflichten und ließ ausdrücklich offen, zu welchem Ergebnis eine materielle Prüfung der Versorgung führen würde.

Das Bundesverfassungsgericht hat den bisherigen Grundsicherungsvergleich mit seiner Entscheidung vom 17. September 2025 aufgegeben und die bisherigen Prüfungsmaßstäbe wesentlich fortentwickelt. Die tragenden Prüfungsansätze der beiden Vorlagebeschlüsse sind deshalb für die Bewertung des aktuellen Gesetzentwurfs nur noch eingeschränkt aussagekräftig. Insbesondere lässt sich aus der aktuellen Rechtsprechung weder ableiten, dass der frühere Mindestabstand von 15 Prozent zum Grundsicherungsniveau neben der neuen Prekariätsschwelle als eigenständiger zusätzlicher Maßstab fortbesteht, noch dass eine gegenüber der aktiven Besoldung niedrigere Mindestversorgung allein deshalb verfassungswidrig sein muss.

Der DGB begrüßt, dass die allgemeinen Anpassungsschritte vollständig auf die Versorgung übertragen werden und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger damit an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben. Damit wird jedenfalls vermieden, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt werden und hierdurch zusätzliche verfassungsrechtliche Risiken entstehen.

Die zwingende Notwendigkeit einer gesonderten strukturellen Nachbesserung der amtsunabhängigen Mindestversorgung lässt sich aus dem Umdruck und den darin angeführten Vorlagebeschlüssen gegenwärtig nicht rechtssicher herleiten. Die weitere verfassungsgerichtliche Entwicklung ist gleichwohl sorgfältig zu beobachten. Sollten sich daraus zusätzliche Anforderungen an die Versorgung ergeben, sind diese zeitnah und rückwirkend umzusetzen.

Zu den Nachholbedarfen im Bereich der Tarifbeschäftigten

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht erneut Anpassungen der Besoldung und Versorgung vor, die deutlich über das Tarifergebnis für die Tarifbeschäftigten hinausgehen. Dies war bereits beim Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2024 der Fall. Auch wenn die weitergehenden Anpassungen sich unmittelbar aus der Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation ergeben, sind sie doch geeignet, Irritationen und Kritik seitens der Tarifbeschäftigten auszulösen.

Im Bereich der Tarifbeschäftigten gibt es aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften ebenfalls Nachholbedarfe. Der DGB und seine Gewerkschaften haben hierzu Gesprächsbedarf mit der Landesregierung und bitten darum, dies in einem geeigneten Format zu ermöglichen.

Gesprächsbedarf zwischen den Gewerkschaften und der Landesregierung besteht beispielsweise hinsichtlich der noch offenen Umsetzung früherer Tarifeinigungen, insbesondere in nachgeordneten Bereichen der Landesverwaltung.

Bereits 2024 haben die verfassungsrechtlich zwingend notwendigen über das Tarifiergebnis hinausgehenden Maßnahmen zu Irritationen vor allem bei den tarifbeschäftigten Lehrkräften geführt. Dies liegt unter anderem daran, dass bei dieser Gruppe von Tarifbeschäftigten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen kaum Unterschiede zu den verbeamteten Lehrkräften bestehen. So gelten beispielsweise für beide Statusgruppen auf Basis des § 44 TV-L identische Arbeitszeitregelungen. Diese basieren auf der 41-Stunden-Woche der Beamtinnen und Beamten. Von der für Tarifbeschäftigte kürzeren Arbeitszeit profitieren tarifbeschäftigte Lehrkräfte nicht. Der DGB hat wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, in der entsprechenden Pflichtstundenverordnung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte eine kürzere, den anderen Tarifbeschäftigten entsprechende, Arbeitszeit zu regeln.

Zur Frage der Attraktivität der Besoldung und Versorgung

Mit zahlreichen Maßnahmen hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Schleswig-Holstein vor allem in der Eingangsbesoldung verbessert. Im Vergleich mit dem Bund und anderen Ländern schneidet Schleswig-Holstein dort gut ab; dies relativiert sich allerdings deutlich beim Vergleich der Endstufen der Besoldung.¹

Der DGB-Besoldungsreport 2025 zeigte auf Basis des Rechtsstandes vom 1. Januar 2025, dass Schleswig-Holstein insbesondere in den Endstufen und unter Berücksichtigung der 41-Stunden-Woche im Ländervergleich deutlich zurückfiel. Die nachfolgend genannten Rangplätze beschreiben daher die Ausgangslage vor den nun vorgesehenen Anpassungen.

In der Eingangsbesoldung der Besoldungsgruppe A 9 nahm Schleswig-Holstein den dritten Platz ein; unter Berücksichtigung der Arbeitszeit ergab sich der fünfte Platz. In derselben Besoldungsgruppe kam Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der Arbeitszeit von 41 Stunden allerdings in der Endstufe nach einem langen Berufsleben nur noch auf Platz 15.

Auch in den anderen Besoldungsgruppen machte sich die 41-Stunden-Woche deutlich bemerkbar: Kam Schleswig-Holstein beim Vergleich der absoluten

¹ Die Daten zum Vergleich mit dem Bund und den anderen Ländern sind dem DGB-Besoldungsreport 2025 mit Stand vom 1. Januar 2025 entnommen. Dieser ist abrufbar unter [DGB-Besoldungsreport 2025](#)

Werte in der Besoldungsgruppe A 7 in der Eingangsbesoldung noch auf Platz 5 und in der Endbesoldung auf Platz 10, so ergaben sich unter Berücksichtigung der höheren Arbeitszeit die Plätze 9 beziehungsweise 16 und damit in der Endbesoldung der vorletzte Platz. In der Besoldungsgruppe A 13 wurden aus Platz 9 in der Eingangsbesoldung und Platz 14 in der Endbesoldung unter Berücksichtigung der Arbeitszeit schließlich die Plätze 13 und 17.

Insbesondere die 41-Stunden-Woche macht das Beamtenverhältnis in Schleswig-Holstein im Ländervergleich unattraktiv. Da die Landesregierung trotz wiederholter gewerkschaftlicher Kritik an der 41-Stunden-Woche festhält, ist der nun vorliegende Gesetzentwurf eine Chance, die Besoldung und Versorgung in Schleswig-Holstein im Ländervergleich wettbewerbsfähiger aufzustellen.

Die vorgesehenen Anpassungen verbessern die Ausgangslage. Eine belastbare aktuelle Rangfolge wird jedoch erst möglich sein, wenn auch die zwischenzeitlichen und noch anstehenden Anpassungen des Bundes und der übrigen Länder berücksichtigt werden können. Unabhängig davon bleibt die 41-Stunden-Woche ein erheblicher Wettbewerbsnachteil.

Zur Dynamisierung der Erschwerniszulagen

Der DGB begrüßt, dass die Landesregierung auch die Erschwerniszulagen in die vorgesehenen Anpassungen der Besoldung einbezieht und die Dynamisierung dieser Zulagen konsequent fortsetzt. Die Zulagen werden in den drei Anpassungsschritten um 3,2 Prozent, 4,0 Prozent und 3,8 Prozent und damit nominal um insgesamt 11 Prozent erhöht. Dadurch wird einem Wertverlust der Zulagen entgegengewirkt und die finanzielle Anerkennung besonders belastender Dienstformen verbessert. Hiervon profitieren insbesondere die unteren Besoldungsgruppen.

Die Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 sieht daneben eine Anhebung der Zulage für ständige Wechselschichtarbeit auf 200 Euro und der Zulage für ständige Schichtarbeit auf 100 Euro im Monat vor. Diese Festbetragsanhebung wird im Beamtenbereich nicht betragsgleich nachvollzogen. Wegen der unterschiedlichen Systematik der tariflichen und beamtenrechtlichen Zulagen in Schleswig-Holstein ist ein unmittelbarer Vergleich allerdings nur eingeschränkt möglich.

Der DGB begrüßt deshalb, dass die Landesregierung eine gesonderte Prüfung unter Einbindung der Kommunen angekündigt hat. Er erwartet, dass das Ergebnis dieser Prüfung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den betroffenen Gewerkschaften erörtert wird. Dabei ist insbesondere zu bewerten, ob die tatsächlichen Belastungen durch Schicht-, Wechselschicht-, Nacht-, Wochenend- und Einsatzdienste im Beamtenbereich insgesamt angemessen berücksichtigt werden.

Die offene Prüfung dieser besonderen Zulagenregelungen stellt die positive Gesamtbewertung des DGB nicht infrage, dass das Tarifergebnis mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vollständig auf Besoldung und Versorgung übertragen wird.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzes nimmt der DGB wie folgt Stellung:

Zu Artikel 10 „Weitere Änderungen des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein“

Zu Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 13 Nummer 3 - Funktionsleistungsbezüge der Kanzlerinnen und Kanzler

Der DGB weist darauf hin, dass hochschulspezifische und von einer Satzung der jeweiligen Hochschule abhängige Funktionsleistungsbezüge bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation nicht als allgemein gewährte Bezügebestandteile zugrunde gelegt werden können. Die amtsangemessene Alimentation der Kanzlerinnen und Kanzler muss daher unabhängig von solchen hochschulspezifischen Funktionsleistungsbezügen gewährleistet sein.

Zu Nummer 3 – teilzeitbeschäftigte Elternpaare

Der DGB begrüßt die Neuregelung für teilzeitbeschäftigte Elternpaare. Die Zusammenrechnung der Arbeitszeiten beseitigt eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung und trägt insbesondere der Lebenswirklichkeit von Familien Rechnung, in denen beide Elternteile ihre Erwerbsarbeit zugunsten von Sorgearbeit reduzieren.

Zu Nummer 4 Buchstabe a sowie Nummern 5 bis 7 – Amtsbezeichnungen

Die Schaffung einer Wahlmöglichkeit für Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtsangabe wird vom DGB ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig bleibt die Umsetzung unbefriedigend. Perspektivisch sollte es das Ziel sein, im Rahmen der weiteren Sprachentwicklung insgesamt zu geschlechtsneutralen Amtsbezeichnungen zu kommen.

Zu Artikel 11 „Änderung des Landesbeamtengesetzes“

Zu Nummer 1:

Der DGB begrüßt den Wegfall der bisherigen Einreichungsgrenze von 100 Euro als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Die Erhöhung der bisherigen Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von 20.000 Euro auf 22.000 Euro jährlich ist dringend erforderlich und wird vom DGB unterstützt. Der DGB hat mehrfach vorgeschlagen, diese Einkommensgrenze zu dynamisieren und damit regelmäßig anzupassen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Der DGB begrüßt, dass Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner künftig bereits unter dem Vorbehalt des Widerrufs als berücksichtigungsfähig anerkannt werden können, wenn die Einkommensgrenze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht erreicht wird. Dies schafft frühzeitige Klarheit und vermeidet unnötige Vorfinanzierungen sowie nachträgliche Korrekturverfahren.

Zu Artikel 12 „Gesetz zur Einführung des digitalen Personalportals KoPers.Digital (Digitales Personalportalgesetz – DPPG)“

Mit dem vorliegenden Regelungsentwurf soll für die aktiven Beschäftigten beider Statusgruppen sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die grundsätzlich verpflichtende Nutzung einer zentralen digitalen Plattform für personal- und abrechnungsbezogene Informationen gesetzlich verankert werden.

Der DGB hat im Rahmen seiner Stellungnahme gegenüber dem Finanzministerium Anforderungen an die Einführung und Ausgestaltung einer entsprechenden Lösung formuliert. Das Finanzministerium hat diese Hinweise in der vorliegenden Drucksache aufgegriffen und bewertet.

Der DGB begrüßt die Klarstellungen, dass eine Nutzungspflicht nur bei Vorliegen der gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen entsteht, für nicht registrierte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für andere Personen, bei denen die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, weiterhin eine Papierübermittlung erfolgt und für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger öffentlich zugängliche Nutzungshinweise bereitgestellt werden sollen. Die angekündigte Bereitstellung öffentlich zugänglicher Leitfäden wird ebenfalls begrüßt. Das entspricht der vom Finanzministerium dargestellten Regelung, wonach bei fehlenden technischen oder persönlichen Voraussetzungen weiterhin eine Übermittlung der Bezügeabrechnungen in Papierform erfolgt.

Der Zugang zu den Bezügemitteilungen muss einfach, sicher und dauerhaft gewährleistet sein, da die Bezügeberechtigten ihre Abrechnungen prüfen und festgestellte Fehler zeitnah anzeigen müssen.

Der DGB hält zugleich daran fest, dass die Einführung, konkrete Ausgestaltung und Weiterentwicklung von KoPers.Digital auf der Grundlage und im Rahmen der bestehenden Vereinbarung nach § 59 MBG Schleswig-Holstein sowie unter Beteiligung der Spitzenorganisationen erfolgen müssen. Vor Eintritt der verpflichtenden Nutzung ist die konkret für Schleswig-Holstein eingesetzte Lösung einer umfassenden fachlichen Prüfung insbesondere hinsichtlich Ergonomie und Barrierefreiheit durch eine hierfür geeignete Stelle zu unterziehen. Festgestellte Mängel sind vor Eintritt der Nutzungspflicht zu beseitigen. Ergonomie, Barrierefreiheit und praktische Nutzbarkeit des Portals sind anschließend unter Beteiligung der Spitzenorganisationen fortlaufend zu evaluieren.

Weitergehende Anforderungen und Vorschläge des DGB

Zum verbindlichen Nachprüfungsverfahren für die Jahre 2025 bis 2027

Die Prüfung der amtsangemessenen Alimentation im vorliegenden Gesetzentwurf basiert auf einer Reihe von Prognosen, Annahmen und Fortschreibungen statistischer Daten. Der DGB bittet den Finanzausschuss des Landtages deswegen, ein verbindliches Überprüfungsverfahren für die Jahre 2025 bis 2027 sicherzustellen.

Nach Vorliegen der endgültigen statistischen und tatsächlichen Daten für die Jahre 2025, 2026 und 2027 sollte die Landesregierung den Finanzausschuss und die Spitzenorganisationen zeitnah schriftlich über die Ergebnisse, Abweichungen von den zugrunde gelegten Prognosen und einen etwaigen gesetzgeberischen Nachsteuerungsbedarf unterrichten. Ergibt die Überprüfung einen Nachbesserungsbedarf, muss dieser rückwirkend gesetzgeberisch umgesetzt werden. Die Nachbesserung sollte entsprechend dem für 2025 gewählten Verfahren antragsunabhängig allen Berechtigten zugutekommen.

Zur Überprüfung, Erhöhung und Dynamisierung des Sonderbetrages für Kinder

Ein wichtiger Faktor zur Gewährleistung der Mindestbesoldung bleibt der Sonderbetrag für Kinder nach dem Sonderzahlungsgesetz. Aus Sicht des DGB sollte die bisherige Höhe des Sonderbetrags für Kinder in Höhe von 400 Euro im Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen überprüft und gegebenenfalls erhöht werden. Der DGB bittet in diesem Kontext auch darum, eine dauerhafte Dynamisierung zu prüfen. Der entsprechende Betrag hat seit mehr als 15 Jahren keine Erhöhung mehr erfahren. Ihm kommt jedoch –unabhängig von der Entwicklung der Rechtsprechung - bei der Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation seit Jahren eine wichtige Rolle zu.

Dem Einwand der Landesregierung, eine Erhöhung des Sonderbetrages würde zu einer Reduzierung des Familienergänzungszuschlages führen, folgt der DGB ausdrücklich nicht. Gemäß den Ausführungen auf Seite 25 der Drucksache hat die mehrjährige Gewährungspraxis gezeigt, dass der Familienergänzungszuschlag nur in sehr wenigen Ausnahmefällen gewährt wird, während ein erhöhter beziehungsweise dynamisierter Sonderbetrag allen Berechtigten mit berücksichtigungsfähigen Kindern zugutekommen würde. Der Familienergänzungszuschlag ist zudem verfassungsrechtlich umstritten und sollte deshalb im Verhältnis zur Gesamtalimentation auf das notwendige Maß beschränkt sein. Der DGB hält deswegen seinen Vorschlag aufrecht, den Sonderbetrag für Kinder nach dem Sonderzahlungsgesetz zu überprüfen, zu erhöhen und dauerhaft zu dynamisieren.

Zur Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

Im Rahmen seiner ausführlichen Stellungnahme an das Finanzministerium hat der DGB vorgeschlagen, angesichts der aktuellen Situation bei den Treibstoffpreisen eine zumindest temporäre Erhöhung der Wegstreckenentschädigung in § 84 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zu prüfen. Hierfür wäre eine Reaktivierung der befristeten und mittlerweile ausgelaufenen Regelung in § 84 Abs. 2 LBG möglich. Diesem Vorschlag ist die Landesregierung nicht gefolgt. Sie hat dazu im Rahmen der vorliegenden Drucksache ausführlich Stellung genommen und auf Seite 23 angekündigt, dass die Landesregierung die Entwicklung im Blick behalten und dabei auch die geltenden Sätze im Vergleich mit anderen Bundesländern bewerten wird.

Der DGB bittet den Finanzausschuss, die Landesregierung aufzufordern, die Entwicklung der Wegstreckenentschädigung und die geltenden Sätze im Vergleich mit dem Bund und den anderen Ländern weiterhin zu beobachten und den Ausschuss über einen sich daraus ergebenden Anpassungsbedarf zu unterrichten.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise. Für Rückfragen im Rahmen der mündlichen Anhörung stehen der DGB und seine Gewerkschaften gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which reads "Olaf Schwede".

Olaf Schwede